
Statuten des DriftTeam Switzerland

§ 1 **Name**

§ 1.1 Unter dem Namen **DriftTeam Switzerland** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

§ 1.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

§ 2 **Sitz und Anschrift**

§ 2.1 Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

§ 2.2 DriftTeam Switzerland
c/o Patrick Gafner
Eggenweg 10
3604 Thun

§ 3 **Sinn und Zweck der Vereinigung**

§ 3.1 Der Verein DriftTeam Switzerland bezweckt die Vereinigung von Motorsportlern und deren Freunde, als Unterstützung jener, die aktiv Motorsport im Bereich Drift betreiben, sowie auch den gesellschaftlichen und gemütlichen Aspekt.

§ 3.2 Besuche von diversen Veranstaltungen, gemeinsame Ausflüge, gegenseitige Hilfeleistung sowie auch der Versuch einmal pro Jahr einen Motorsportanlass zu organisieren.

§ 4 **Mitgliedschaft**

§ 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

§ 4.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich, via Mitglieder-Antragsformular auf der Homepage www.drifteam.ch, an den Präsidenten zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes mit der Unterschrift auf dem Mitglieder Antrag des Neumitgliedes.

§ 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Todesfall

Beim Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

§ 5 Jahresbeiträge

§ 5.1 Es bestehen folgende Möglichkeiten einer Mitgliedschaft

▫ Mitgliedschaft CHF 100.-
Der Status Mitglied ist für alle im Club aktiven und passiven Personen.

▫ Mitgliedschaft für Minderjährige CHF 50.-
(mit Unterschrift des Gesetzlichen Vertreters/Vormundes gültig)
Der Status Mitglied ist für alle im Club aktiven und passiven Personen.

▫ Gönnerschaft ab CHF 50.-
Der Status Gönner ist für Personen vorgesehen, welche nicht aktiv und passiv dem Club bereit stehen, sondern den Club im Sinne des Betrages unterstützen wollen.

§ 5.2 Mitgliederbeiträge sind 30 Tage ab Versanddatum der Mitgliederrechnung zu bezahlen.

Wird der Jahresbeitrag nach Erhalt der Mitgliederrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, wird eine Mahnung an das betreffende Mitglied gesendet mit Zahlungsfrist weiterer 30 Tage. Der Austritt erfolgt automatisch nach der zweiten Mahnung, welche weitere 10 Tage Zahlungsfrist gewährt, die nicht fristgerecht beglichen wird.

§ 5.3 Der Jahresbeitrag kann vom Vorstand den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden.

§ 5.4 Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet, sollte im laufenden Kalenderjahr der Austritt, Ausschluss oder Todesfall erfolgen. Auch eine Teil-Rückerstattung wird nicht gewährt.

§ 5.5 Im ersten Mitglieds-Jahr fallen einmalig zusätzlich CHF 120.- für die obligatorische Clubbekleidung (Schlüsselband, Cap, T-Shirt, Hemd und 2x20cm Kleber inkl. Postversand) an.

§ 6 Hauptversammlung

§ 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung der Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

§ 6.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 6.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- ▣ Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- ▣ Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- ▣ Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- ▣ Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- ▣ Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- ▣ Erledigung von Rekursen
- ▣ Änderung der Statuten
- ▣ Auflösung des Vereins

§ 6.4 Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, ausser bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen der Eventplanung haben die aktiven Fahrer das alleinige Stimmrecht.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristische Person gilt als ein Mitglied und übt das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

§ 6.5 Die Einladung zur obligatorischen Hauptversammlung und aller anderen Sitzungen, erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) und muss durch jedes Mitglied vom Verein, durch An- oder Abmeldung bestätigt werden.

Falls vom Vereinsmitglied keine Bestätigung schriftlich oder mündlich erfolgt, werden bei obligatorischen Sitzungen jeweils CHF 25.- in Rechnung gestellt.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung (Höck) findet nach Möglichkeit einmal im Monat abwechselungsweise im Raum Bern oder Zürich statt und wird kurzfristig von Vereinsmitgliedern elektronisch (Facebook / Whatsapp) festgelegt.

§ 7.3 Jedes Vereins Mitglied hat die Pflicht pro Kalendarjahr an mindestens einem der obligatorischen Sitzungen (obligatorische Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen) anwesend zu sein. Ausnahmen gelten schriftlich und mit triftigem Grund der Abwesenheit.

§ 8 **Leiter der Vereinigung (Vorstand):**

§ 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

§ 8.2 Der Vorstand ist Beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

§ 8.3 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8.4 Präsident: Patrick Gafner

- Präsidium des Teams
- Organisation der Anlässe und Gestaltung des Jahresprogramms
- Ressort der Öffentlichkeitsarbeiten
- Pressekontakt
- Berichte erstellen
- Sitzungsleitung
- Abstimmungsteilnahme notwendig nur bei Stimmengleichheit

Vizepräsident: Andreas Facchin

- Stellvertretung des Präsidenten

Aktuar: Prisca Spalinger

- Mithilfe bei der Organisation des Geschehens

Kassier: Jan Behrendt

- Verwaltung der Clubfinanzen
- Führt die Vereinskasse und erstattet alljährlich an der HV Bericht.
- Zeichnungsberechtigung zusammen mit dem Präsidenten

Materialwart: Tobias Fässler

- Beratung und Unterstützung des Vorstands

§ 8.5 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 8.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Er zeichnet kollektiv zu zweien, wobei einer der Zwei der Präsident sein muss.

§ 8.7 Die Vorstandmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, ebenso weitere Personen mit wichtigen Funktionen, wie Webmaster, welche der Vorstand bestimmt.

§ 9 **Revisionsstelle**

- § 9.1 Das Geschäftsjahr fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, es endet per 30. November.
Per 30. November wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.
- § 9.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.
Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.
- § 9.3 Die Hauptversammlung bestimmt jedes Jahr zwei Revisoren für das Vereinsjahr neu.
Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

§ 10 **Finanzen und Vereinsvermögen**

- § 10.1 Der Verein muss sich finanziell selber tragen.
- § 10.2 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen und dem Verkauf von Shop Artikel wie Bekleidung, Kleber und Diverses.
- § 10.3 Die Kosten für Anlässe und Ausflüge werden grundsätzlich von den Mitgliedern selber getragen.
- § 10.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- § 10.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft von einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 **Publikation**

- § 11.1 Der Verein wird auf der Homepage www.DriftTeam.ch vorgestellt. Es werden die Koordinaten der Fahrer und der Team Mitglieder, Events und Termine, sowie Berichte bereit gestellt.

Des Weiteren ist die Homepage über die folgenden Domain Namen zusätzlich erreichbar: www.Drift-Team.ch,
www.DriftTeamSwitzerland.ch, www.DriftTeam-Switzerland.ch.

§ 12 **Vereinsauflösung**

- § 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefordert und per Ende des Kalenderjahres vollstreckt werden.
Es genügt eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder bei der Abstimmung an der Hauptversammlung.

Der allfällige Liquidationserlös wird per Beschluss der Hauptversammlung verwertet.

§ 13 **Statutenänderungen**

- § 13.1 Änderungen der vorliegenden Statuten können an der Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 **Rechtsgrundlagen**

- § 14.1 Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des schweizerischen Vereinsrechts Anwendung.

§ 15 **Weitere Bestimmungen**

- § 15.1 Der Vorstand ist der Meinung, dass es unter erwachsenen Menschen keiner weiteren Bestimmungen bedarf.

Redliches Interesse an der Sache, Anstand, Fairness, Ehrlichkeit und Kameradschaft sind die Voraussetzungen für ein aktives und fruchtbares Zusammenleben.

§ 16 **Statutenänderungen**

Statutenänderungen vom 01.03.2008

- § 4.2 Änderung Neumitglieder Aufnahme nicht mehr durch Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes zu entscheiden, sondern mit der Unterschrift auf dem Mitglieder Antrag des Neumitgliedes nur eines Vorstandsmitgliedes.
- § 5.2 Zusätzliche Klausel: Mahnung Jahresbeitrag.
- § 5.4 Zusätzlicher Artikel: Rückerstattung Jahresbeitrag.
- § 5.5 Zusätzlicher Artikel: obligatorische Clubbekleidung.
- § 6.4 Zusätzliche Klausel: Abstimmungsrecht der Fahrer bei der Eventplanung.
- § 8.4 Das Mandat für die Webseite entfällt im Vorstand, aufgrund der Änderung Matthias Hofer durch Miriam Dutto und der daraus ergebenden Doppelbesetzung im Vorstand von Miriam Dutto.
- § 11.1 Zusätzliche Domain Namen zur Homepage Erreichbarkeit der folgenden Namen:
www.Drift-Team.ch, www.DriftTeamSwitzerland.ch, www.DriftTeam-Switzerland.ch.

Statutenänderungen vom 27.03.2009

- § 1.1 Änderung: Name DriftTeam Switzerland
- § 5.1 Zusätzliche Klausel: Mitgliedschaft für Minderjährige.
- § 7.1 Änderung: Die Mitgliederversammlung findet vier Mal im Jahr statt und es wird jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand über das nächste Datum und die Lokalität bestimmt.
- § 8.4 Änderung: Kassieramt
- § 11.1 Zusätzliche Domain Namen zum Forum auf der Homepage: Erreichbarkeit über folgenden Namen:
www.driftforum.ch

Statutenänderungen vom 01.05.2010

- § 2.2 Änderung: Sitz und Anschrift des Präsidenten
- § 5.6 Zusätzliche Klausel: Sitzungsdepot pro Mitglied für die Antwortpflicht
- § 6.5 Zusätzliche Klausel: Antwortpflicht der Hauptversammlung
- § 7.2 Zusätzliche Klausel: Antwortpflicht der Mitgliederversammlung
- § 7.3 Zusätzliche Klausel: Antwesenheitspflicht einer Sitzung pro Kallenderjahr
- § 8.4 Änderung: Sekretärenamt

Statutenänderungen vom 27.03.2011

- § 2.2 Änderung: Sitz und Anschrift des Präsidenten
- § 5.6 Gelöschte Klausel: Sitzungsdepot pro Mitglied für die Antwortpflicht
- § 6.5 Änderung Klausel: Antwortspflicht der Hauptversammlung
- § 7.2 Änderung Klausel: Antwortpflicht der Mitgliederversammlung
- § 7.3 Änderung Klausel: Anwesenheitspflicht einer Sitzung pro Kalenderjahr
- § 8.4 Änderung: Sekretärenamt, Kassieramt und auflösung Sponsoringamt
- § 8.7 Zusätzliche Klausel: Befreiung der Jahresbeiträge der Vorstandsmitglieder

Statutenänderungen vom 02.02.2014

- § 4.2 Änderung Klausel: Antrag via Mitglieder-Antrags Formular auf der Homepage www.drifteam.ch
- § 5.5 Änderung Klausel: Erhöhung Kosten der obl. Bekleidung, aber mit zusätzlichen Artikel
- § 6.5 Änderung Klausel: Versand Einladung per Post und Mail ohne Forum
- § 7.2 Änderung Klausel: Versand Einladung per Post und Mail ohne Forum. Anstatt vier Sitzungen neu die obligatorischen.
- § 7.3 Änderung Klausel: Anstatt vier Sitzungen neu die obligatorischen.
- § 8.4 Reaktivierung Klausel: Marc Pfister
- § 10.2 Änderung Klausel: zusätzlich Shop Artikel
- § 10.3 Änderung Klausel: Löschen der Zusammenarbeit mit Tuning-24, diese hat nie existiert.
- § 11.1 Änderung Klausel: Löschen vom Forumzugang

Statutenänderungen vom 24.01.2016

- § 2.2 Änderung: Sitz und Anschrift des Präsidenten
- § 6.5 Änderung Klausel: Versand Einladung nur per Post
- § 7.1 Änderung Klausel: Höck anstelle Mitgliederversammlung, monatlich, Ort von Vereinsmitgliedern festgelegt
- § 7.2 Entfall Klausel
- § 7.3 Änderung Klausel: Kein Ausschluss bei nicht Einhalten der Klausel
- § 8.4 Änderung: Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Kassier-, Website- und Sekretärenamt. Umbenennung Sekretär zu Aktuar. Neu Beistandsamt.
- § 8.6 Keine Änderung: Klausel klar formuliert.
- § 9.1 Änderung Klausel: Geschäftsjahr endet per 30. November.

§ 13.1 Änderung Klausel: Statutenänderungen an Hauptversammlung mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen vom 21.02.2021

§ 2.2 Änderung: Sitz und Anschrift des Präsidenten

§ 6.5 Änderung Klausel: Versand Einladung nur per Post zu schriftlich E-Mail oder Post

Statutenänderungen vom 19.03.2022

§ 2.2 Änderung: Sitz und Anschrift des Präsidenten auf Patrick Gafner, Thun geändert

§ 8.4 Änderung des Vorstands, Patrick Gafner neu als Präsident, Namenswechsel Kassier zu Behrendt, Materialwart Fässler

Roggwil, 19.03.2022

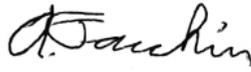
Der Präsident



Patrick Gafner

An der HV Abstimmung bestätigt

Der Vizepräsident



Andreas Facchin

Die Aktuarin



Prisca Spalinger